

Köln/München, den 20.06.2012

Infobrief Nr. 2 zum EK HzV-Vertrag Bayern (ohne TK)

Übersicht der Themen Infobrief Nr. 2

1. Schiedsspruch zum EK HzV-Vertrag Bayern ab 01.07.2012
2. Berücksichtigung der Praxisgebühr ab 01.07.2012
3. Abrechnung der Laborleistungen ab 01.07.2012
4. Vertreterregelung
5. Teilnahme an DMP und Sicherstellung der Teilnahme innerhalb einer BAG/ eines MVZ
6. Sonstiges

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen zu Ihrem EK HzV-Vertrag Bayern (ohne TK)**.

Bitte beachten Sie diese Informationen und reichen Sie diesen Infobrief auch an Ihr Praxisteam weiter.

1. Start des EK HzV-Vertrages (ohne TK)

Ab 01.07.2012 wird der EK HzV-Vertrag (ohne TK) honorarwirksam. Ihre bestätigten Patienten, welche Ihnen vor Beginn des 3. Quartals im Informationsbrief Patiententeilnahmestatus mitgeteilt werden, sind ab dem 3. Quartal im Rahmen der HzV zu versorgen und abzurechnen.

Bitte beachten Sie die neuen **HzV-Erfassungsziffern** für den EK HzV-Vertrag (ohne TK). Wir haben Ihnen dazu eine Übersicht auf der Homepage www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik Hausarztverträge bereit gestellt.

2. Berücksichtigung der Praxisgebühr ab 01.07.2012

Die Ersatzkassen (ohne TK) befreien die teilnehmenden HzV-Versicherten nicht von der Praxisgebühr. Die gültigen Regelungen zur Zahlung der Praxisgebühr sind ab dem 01.07.2012 auch für die HzV-Versicherten der Ersatzkassen anzuwenden. Folgende **Praxisgebührenziffern** stehen Ihnen für die Erfassung in der HzV-Praxissoftware zur Verfügung:

PG-Ziffer	Bedeutung
80030	Bei Abrechnung ist Abzug der Praxisgebühr erfolgt.
80031	Befreit, da Überweisungsschein vorliegt.
80032	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da die Befreiung von allen Zuzahlungen nachgewiesen worden ist (Bescheinigung nach § 62 Abs. 1 SGB V oder nach § 65a Abs. 2 SGB V).
80032D	Praxisgebühr befreit, da Teilnahme an DMP vorgelegt wurde. TK: Befreiung von Praxisgebühr wegen DMP-Teilnahme mittels 80040 .
80033	Keine Erhebung der Praxisgebühr, da eine Quittung über die bereits gezahlte Praxisgebühr vorgelegt wurde.
80034	Keine erneute Erhebung der Praxisgebühr bei arztpraxisübergreifender Behandlung.
80040	Praxisgebühr befreit, da Kassenwechsel oder die Befreiung von der Praxisgebühr, jedoch nicht von allen Zuzahlungen, nachgewiesen wurde (z.B. im Rahmen HzV-Teilnahme).
80044	Patient hat nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bisher die Praxisgebühr nicht geleistet, gesetzte Frist ist abgelaufen.
80091	Praxisgebühr nicht gezahlt. Versicherter unter 18 Jahre.
80092	Praxisgebühr nicht gezahlt. Vorsorgeuntersuchung/Schutzimpfung.

Diese Übersicht finden Sie ebenfalls aktuell auf unserer Homepage www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik Hausarztverträge.

3. Abrechnung der Laborleistungen ab 01.07.2012

1. Kurative Laborleistungen:

Laborleistungen, die ausschließlich für **kurative Fälle/Behandlungsfälle** erforderlich sind und nicht über das Akutlabor (Präsenzlabor) erbracht werden, sind – wie bei Nicht-HzV-Versicherten – über die KV Bayerns abzurechnen.

Die **Leistungen des Akutlabors** sind mit der kontaktabhängigen Grundpauschale abgegolten, soweit sie im Ziffernkranz (Anhang 1 der Anlage 3) entsprechend aufgeführt sind. Es darf deshalb keine gesonderte Abrechnung über die HzV oder die KV Bayerns vorgenommen werden. Die Akutlaborleistungen sind durch die Praxis ohne Abrechnung zu erbringen.

Ziffern für Akutlabor: 32025, 32030, 32031, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32042, 32045

2. Präventive Laborleistungen:

Die Laborleistungen, die in Verbindung mit der **Gesundheitsuntersuchung** erbracht werden, sind mit der Einzelleistung „Gesundheitsuntersuchung ohne Hautkrebsscreening (GU35)“ (HzV-GOP 01732) abgegolten. Diese Laborleistungen sind durch den HzV-Betreuarzt von einer Laborgemeinschaft oder einem Laborarzt privat, über sog. „Privatkarte“ anzufordern.

4. Vertreterregelung

Grundsätzlich kann jeder HzV-Hausarzt jeden anderen HzV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung ist die Teilnahme am jeweils gleichen HzV-Vertrag.

Bitte beachten Sie: Als Teilnehmer am HzV-Vertrag sind Sie verpflichtet gegenüber bei Ihnen eingeschriebenen Patienten einen HzV-Vertreterarzt zu benennen (z.B. durch Aushang in Ihrer Praxis). Die Homepage **www.hausarzt-suche.de** kann dabei helfen, einen HzV-Vertreterarzt in Ihrer Nähe zu finden. Es obliegt nicht der Kontrolle durch den HzV-Betreuarzt, ob sein Patient diesen benannten HzV-Vertreterarzt aufsucht.

Vertritt ein HzV-Hausarzt einen anderen HzV-Hausarzt, so wird dem Vertreterarzt die vertraglich definierte Vertreterpauschale bei Vorliegen mind. eines Arzt-Patienten-Kontaktes im Abrechnungsquartal vergütet. Hierfür erfasst der HzV-Vertreterarzt die **Ziffer 0004** in seiner Praxissoftware.

Der HzV-Patient ist dazu verpflichtet, im Vertretungsfall den benannten HzV-Vertreterarzt aufzusuchen. Sucht der Patient trotzdem einen Nicht-HzV-Hausarzt auf, handelt er nicht vertragskonform. Die Behandlung des HzV-Patienten wird durch den Nicht-HzV-Hausarzt nach EBM über die KVB abgerechnet. Aus Sicht der Krankenkasse bedeutet dies aufgrund der für den HzV-Patienten vorgenommenen Bereinigung eine zusätzliche finanzielle Belastung. Im Falle einer solchen Nicht-Vertragskonformen-Inanspruchnahme (NVI) des Patienten ist die Krankenkasse grundsätzlich berechtigt, die Vergütung solcher Leistungen beim Patienten einzufordern.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie in **unserer Sprachregelung** auf der Homepage www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik Hausarztverträge.

5. Teilnahme an DMP und Sicherstellung der Teilnahme innerhalb einer BAG/ eines MVZ

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass auch der EK HzV-Vertrag die Teilnahme an allen hausärztlich relevanten DMPs vorsieht.

Um für Ihre Patienten eine umfassende Versorgung über die HzV sicherzustellen, ist es erforderlich und Vertragsinhalt, dass alle hausärztlich tätigen Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) an den HzV-Verträgen teilnehmen. Bitte sprechen Sie gegebenenfalls Ihre Kolleginnen und Kollegen noch einmal an.

6. Sonstiges

Wichtiger Hinweis: Ihre ursprüngliche Vertragssoftware für den zum 31.12.2010 gekündigten HzV-Vertrag kann im Rahmen des Anschlussvertrages nicht verwendet werden. Sollten Sie noch im Besitz der alten Vertragssoftware sein, beenden Sie bitte die aktiven Patienten und aktivieren diese, soweit Sie Ihnen im Rahmen des Informationsbriefs Patiententeilnahmestatus bestätigt worden sind, in der Vertragssoftware des aktuellen EK-HzV-Vertrages. Falls Sie noch nicht über die aktuelle Vertragssoftware des EK-HzV-Vertrages verfügen, wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller.

Um eine eindeutige Trennung zwischen dem alten EK-HzV-Vertrag und dem geschiedsten Anschlussvertrag aus dem Jahre 2012 zu gewährleisten, wird in jeder zukünftigen Korrespondenz den neuen Anschlussvertrag betreffend der Zusatz „S12“ (Schiedsspruch 2012) verwendet.

Weitere Informationen zum EK HzV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Telefonische Anfragen zum EK HzV-Vertrag richten Sie bitte an den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum AG unter **02203 / 57 56 11 11** – Ihre Anfragen per Email an kundenservice@haevg-rz.de.

Mit freundlichen Grüßen *Ihr BHÄV / HÄVG Team*